

ZUSAMMENFASSUNG

Das war ein langer Weg, um von den Nebenwegen nicht zu reden. Es ist angebracht, Rückschau zu halten und die wichtigsten Stationen des Argumentationsganges zu rekapitulieren.

Wie in der Einleitung erläutert, möchte ich die Studie als einen Beitrag zu einer deskriptiven Metaphysik des Kausal- und des Handlungsbegriffes verstanden wissen. Ausgehend von der Einschätzung, daß das Verhältnis zwischen dem Handeln und dem Verursachen nur in der gebotenen Gründlichkeit geklärt werden kann, wenn man es als eine Gleichung mit zwei Unbekannten behandelt, bot sich eine Gegenüberstellung von *kausaler Handlungstheorie* und *Handlungstheorie der Kausalität* an. In der Darstellung habe ich die philosophischen Disziplinen zunächst separiert: Das erste Kapitel war der Handlungstheorie gewidmet, das zweite Kapitel der Theorie der Kausalität. Im Schlußkapitel wurden beide Disziplinen zusammengeführt.

Kapitel I: An der kausalen Handlungstheorie lassen sich zwei Teilprojekte unterscheiden, eine Theorie der *Handlungserklärung* und die Erarbeitung einer *Handlungsdefinition*. Was die Kausaltheorie der Handlungserklärung betrifft, sind eine nomologische und eine nichtnomologische Version zu unterscheiden (I, 1-2). Der ersteren zufolge sind Handlungserklärungen D-N-Erklärungen, und die handlungstheoretische Aufgabe besteht darin, die Gesetzeskomponente dieser Erklärungen auszuarbeiten. Auch der elaborierteste Vorschlag in dieser Richtung, Churchlands Handlungsgesetz, ist aber kein wahrer empirischer Allsatz: Die Bedingungen des Vordersatzes können sämtlich erfüllt sein, ohne daß eine Handlung der fraglichen Art stattfindet. Eine Diskussion verschiedener möglicher Auswege verschaffte uns einen ersten Durchgang durch den Problemkomplex *Striktheit – Analytizität – empirischer Gehalt – ceteris paribus-Klauseln*; eine Rettung für Churchlands Handlungsgesetz ergab sich dabei nicht (I, 3).

Der neueren, nichtnomologischen Version der kausalen Handlungstheorie zufolge können Handlungserklärungen Kausalerklärungen sein, ohne Gesetzeserklärungen zu sein. Nach Davidson ist die Rationalisierung selbst eine Spielart der Kausalerklärung: das Anführen rationalisierender Wünsche und Überzeugungen ist das Anführen von Gründen, die zugleich Ursachen sind. Es liegt auf der Hand, daß diese Behauptung nicht

in der Handlungstheorie allein eingelöst werden kann, sondern kausalitätstheoretischer Klärungen bedarf. Unter der von Davidson geteilten Annahme, daß allein Ereignisse in kausalen Beziehungen stehen können, stehen Vertreter dieses Theorietyps vor der Herausforderung, die Relata der Verursachungs- und der Rationalisierungsbeziehung einander kommensurabel zu machen (I, 6). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß Davidson die Beziehung von Kausalität und Gesetzmäßigkeit nur hinsichtlich der *Erklärungs*beziehung gelockert hat, nicht aber hinsichtlich der Kausalbeziehung selbst. Das *metaphysische* »Prinzip vom nomologischen Charakter der Kausalität« bleibt unangetastet, allerdings auch unbegründet (I, 5). Da ich die Unterscheidung von Verursachungs- und Erklärungsbeziehung akzeptiere, bedarf es einer direkten Auseinandersetzung mit diesem Prinzip im zweiten Kapitel, auch wenn die Option der D-N-Theorie der Handlungserklärung schon ausgeschlossen ist. Es könnte ja sein, daß das »Wesen« der Kausalität über Gesetzmäßigkeit erläutert werden muß, auch wenn wir die Genese von Handlungen aus welchen Gründen auch immer nicht nomologisch erklären können. (Die Ereignissubstrate von Handlungen könnten beispielsweise strikten Gesetzen unterliegen, die niemand kennt.)

Die Handlungs*definition* der kausalen Handlungstheorie besagt, daß Handlungen Körperbewegungen sind, die durch rationalisierende mentale Einstellungen auf die richtige Art verursacht werden (I, 3). Der Klausel »auf die richtige Art« bedarf es, um die sogenannten abweichenden Kausalketten auszuschließen. Der kausalen Handlungstheorie obliegt es, diese Klausel zu spezifizieren, damit nicht mitten in ihrer Handlungsdefinition eine unanalyisierte Intuition übrig bleibt, von der zudem das zentrale Merkmal der Absichtlichkeit abhängt. Alle Versuche, die Klausel zu spezifizieren, müssen aber als gescheitert betrachtet werden, was Davidson im Unterschied zu anderen kausalen Handlungstheoretikern auch zugibt. Bei genauerer Betrachtung kann die kausale Theorie nicht einmal angeben, *wovon* abweichende Kausalketten eigentlich abweichen. Für dieses Problem schlage ich eine Lösung vor, die aber über den Begriffsrahmen der kausalen Handlungstheorie hinausführt, weil sie erstens eine ex post-Beurteilung faktischer Handlungsverläufe erfordert und zweitens das Adverb »absichtlich« als nichtanalysierbar behandelt (I, 4).

Die Unzulänglichkeit der kausalistischen Handlungsdefinition beruht nicht zuletzt darauf, daß die kausale Theorie dem *Vollzugs*charakter des Handelns nicht Rechnung trägt. Eine Handlung ist nicht eine Körperbewegung, sondern der Vollzug oder die Ausführung einer Körperbewegung, was durch eine systematische Ambiguität im Begriff der Bewegung

verdeckt wird (Bewegung₁/Bewegung₁). Es ist die Ausführung einer Bewegung, die als »absichtlich« qualifiziert wird, nicht ihr Stattfinden. Löst man die Ambiguität im Bewegungsbegriff auf, so wird offenbar, daß die in der kausalistischen Handlungsdefinition genannte *differentia specifica*, das Rationalisiertwerden durch mentale Einstellungen, überhaupt kein Merkmal einer Körperbewegung ist. Die Kausal- und die Rationalisierungsbeziehung lassen sich nicht miteinander parallelisieren, weil ihre Relata nicht zur Deckung gebracht werden können (I, 6).

Mit diesen negativen Ergebnissen des ersten Kapitels ist *nicht* erwiesen, daß Handlungen keine Ursachen haben. Die Versuchung, Handlungen als unverursacht zu betrachten, entsteht für viele freiheitsliebende Philosophen deshalb, weil sie akzeptieren, daß Verursachtsein Subsumierbarkeit unter ein striktes Sukzessionsgesetz impliziert. Ob diese Implikation besteht, kann nur kausalitätstheoretisch geklärt werden.

Kapitel II: Das Prinzip vom nomologischen Charakter der Kausalität ist eine modale Verstärkung der Humeschen Regularitätsauffassung. Es besagt, daß jeder wahre singuläre Kausalsatz »Ereignis A hat Ereignis B verursacht« impliziert, daß es irgendwelche Beschreibungen gibt, unter denen diese Ereignisse ein striktes (ausnahmsloses) Naturgesetz exemplifizieren. Wenn es ein solches Gesetz nicht gibt, ist der Kausalsatz nicht wahr. Naturgesetze sind empirische Allsätze einer bestimmten Art, und als kausal interpretierbare Naturgesetze kommen allein Sukzessionsgesetze über Ereignisse in Frage (II, 1). Die von Cartwright und anderen vertretene *gesetzeskeptische These* besagt, daß es genau diese Art von Gesetzen nicht gibt. Auch unsere besten Kandidaten sind entweder nicht strikt, nicht wahr oder nicht empirisch gehaltvoll (II, 2).

Die provozierende These, daß »the laws of physics lie«, wird von wissenschaftstheoretischer Seite mit verschiedenen Argumenten angegriffen. Die gleichzeitige Erfüllung der Bedingungen *strikt*, *wahr* und *empirisch gehaltvoll* könnte zuviel verlangt sein. Anstatt empirische Aussagen zu sein, könnten Naturgesetze Aussagen über die idealen Gegenstände eines Modells sein. Anstatt wahr zu sein, könnten sie nützliche Instrumente oder normative Sätze sein. Anstatt ausnahmslos zu gelten, könnten sie probabilistisch aufgefaßt werden oder *ceteris paribus*-Klauseln enthalten. Eine ausführliche Würdigung dieser und anderer Gegenreden (II, 3) ergibt allerdings, daß Naturgesetze nur um den Preis der kausalen Interpretierbarkeit gegen die Gesetzeskepsis zu verteidigen sind. Zur Subsumtion singulärer Kausalsätze ist nur eine bestimmte Art von Gesetzen geeignet, und ausgerechnet diese Art läßt sich nicht auftreiben. Daß es die benötigten

Gesetze nicht gibt, ist ein guter Grund, das Prinzip vom nomologischen Charakter der Kausalität (und *a fortiori* die Regularitätstheorie) aufzugeben.

Allerdings kein zwingender: Wenn das kausale Idiom und der Begriff der strengen Gesetzmäßigkeit, wie schon Russell vermutete, schlecht zusammenpassen, kann man auch den vor- oder unwissenschaftlichen Charakter des Kausalbegriffs dafür verantwortlich machen und die Gesetzes-skepsis durch eine *Kausalitäts*skepsis ersetzen. Russells These lautet dementsprechend, daß in einer reifen Wissenschaft der Kausalbegriff abstirbt und durch den eines funktionalen Zusammenhangs ersetzt wird (II, 4). Eine Widerlegung des sachlichen Kerns der Gesetzesskepsis ergibt sich dabei freilich nicht, denn Russells funktionale Gesetze sind Koexistenz-gesetze über Eigenschaften (Universalien) und daher von vornherein keine Kandidaten für eine kausale Interpretation. Da es auch keinen Wahrheitstransfer von Aussagen über Universalien zu Aussagen über Einzelinstanzen gibt, bleibt es dabei, daß empirische Allsätze nicht wahrheitsgemäß beschreiben, was in der Welt geschieht. Daran, was faktisch in der Welt geschieht, kann aber, wer an einer Aufklärung der Wahrheitsbedingungen singulärer Kausalsätze interessiert ist, nicht vorbeigehen. Selbst wenn das Buch der Natur in mathematischen Lettern geschrieben sein sollte, singuläre Kausalsätze sind es jedenfalls nicht. Auch nehmen wir an, daß sie von Ereignissen der wirklichen Welt handeln und nicht von idealen Gegenständen einer Modellwelt ohne Überlagerungen und Störungen.

Die Entkopplung von Kausalität und strikter Gesetzmäßigkeit, die ich zu dem Slogan »je nomologischer, desto weniger kausal« radikalisiere (II, 4), hat in jedem Falle einen positiven Effekt: Sie erlaubt es, mit der verbreiteten Vorstellung aufzuräumen, letztlich hätten die Physiker, gar die Vertreter eines bestimmten historischen Forschungsstandes, darüber zu entscheiden, was Kausalität ist. Deskriptive Metaphysik ist, obzwar *meta ta physica*, kein Anhängsel der Physik.

Das Verwerfen der nomologischen Kausalitätsauffassung erzeugt eine kausalitätstheoretische Lücke. Einige Vorschläge, wie sie zu schließen sei, werden noch im zweiten Kapitel erörtert. In der Wissenschaftstheorie läßt sich eine Renaissance der kausalen *Kräfte*, *Vermögen* und *Dispositionen* beobachten, an der auch Cartwright beteiligt ist (II, 6). Diese neoaristotelischen Auffassungen haben aber den Nachteil, daß ungeeignete Entitäten in die Rolle der kausalen Relata gedrängt werden, nämlich Substanzen. Natürliche Substanzen (Dinge) haben nicht im Wortsinne kausale Vermögen, sondern nur Dispositionseigenschaften, und Eigenschaften können ebenfalls nichts verursachen. Wenn die Rede von kausalen Vermögen nicht

mysteriös bleiben soll, muß sie an ihre Quelle zurückverfolgt werden; eben dies tun die Theoretiker der Akteurskausalität (III, 1).

In einer ausführlichen Auseinandersetzung mit *Bedingungsanalysen* der Kausalität (II, 5) wird die Auffassung, daß allein Ereignisse kausale Relata sind, gegen Einwände verteidigt. Der pragmatische Einwand, daß der Unterschied von Ursachen und Randbedingungen keinen Grund in der Sache habe (II, 5.1), ist nicht haltbar, denn Bedingungen, die stabile Zustände sind, können nichts verursachen. Nur wo echte *Veränderungen* stattfinden, wird etwas verursacht. Ereignisse sind Veränderungen, was sie ontologisch von Zuständen unterscheidet, und da ein Ereignis selbst schon eine Veränderung ist, ist Kausalität eine Beziehung zwischen *zwei* Veränderungen (II, 5.3). Die weitere Verteidigung der Ereignisse als der einzigen kausalen Relata ist über den Argumentationsgang der Arbeit verteilt: Ausdehnungslose Momentanzustände können ebenfalls keine Ursachen sein (II, 4), ebensowenig Dinge und Eigenschaften (II, 6) oder Personen (III, 1).

Der Grundgedanke der *kontrafaktischen* Auffassung der Kausalität lautet, daß der singuläre Kausalsatz »Ereignis A hat Ereignis B verursacht« genau dann wahr ist, wenn im Falle eines Ausbleibens von A auch B nicht vorgekommen wäre (II, 5.2). Um diese Analyse plausibel zu machen, sind noch einige Zusatzannahmen vonnöten, darunter die Einfügung der *ceteris paribus*-Klausel in das Analysans. Diese Klausel hat, anders als in Gesetzesaussagen, in singulären kontrafaktischen Sätzen einen klaren Sinn. Ihr Wortlaut ist: »und wenn alle anderen Umstände so gewesen wären, wie sie zur Zeit von A tatsächlich waren«. Aufgrund des verdeckt indexikalischen Charakters der Rede von »gleichen« Umständen paßt die *ceteris paribus*-Klausel nicht zur logischen Form eines Allsatzes, sondern ist nur mit singulären Sätzen kombinierbar. Es gibt also keine »*ceteris paribus*-Gesetze«, weshalb die Klausel auch nicht zur Abwehr der Gesetzes-skepsis verwendet werden kann (II, 3.6).

Kapitel III: Bevor der Faden der kontrafaktischen Kausalauflassung wieder aufgenommen wird, wird die Annahme einer eigenen *Akteurskausalität* diskutiert, derzufolge Personen im Wortsinne Ursachen sein können, nämlich Ursachen ihrer eigenen Handlungen oder Handlungsergebnisse (III, 1). Für Kant und Chisholm, die beiden wichtigsten Vertreter dieser Auffassung, ist das Motiv der Freiheitsrettung zentral. Mentale Einstellungen als Ursachen halten beide Autoren für einen unzureichenden Ersatz, ja sogar für freiheitsgefährdend, was nachvollziehbar ist, wenn Ursachen als *hinreichende Bedingungen* begriffen werden. Unser Begriff einer freien Hand-

lung ist der Begriff eines absichtlichen Tuns, das in derselben Situation auch hätte unterlassen werden können. Wenn Ursachen hinreichende Bedingungen sind oder unter ausnahmslose Sukzessionsgesetze fallen, konfiguriert das Verursachtsein mit der Unterlaßbarkeit. Es ließ sich aber schon außerhalb der Handlungstheorie klären, daß von Ursachen keines von beiden gilt. Nicht ausgeschlossen wird dadurch, daß eine Handlung von den mentalen Einstellungen, die sie rationalisieren, kontrafaktisch abhängig ist. Mentale Einstellungen (genauer: Einstellungsveränderungen) können somit Ursachen sein. Solche Abhängigkeiten erfordern keine strikten Gesetze und erlauben keine sicheren Prognosen, denn sie werden angesichts *vorliegender* Ereignispaare festgestellt, was für singuläre Kausalurteile generell gilt (siehe die Zwischenzusammenfassung auf S. 369 f.).

Das Vermögen, eine Handlung »von selbst anzufangen« (Kant), erfordert keine Wunder im Sinne Humes, also keine Verstöße gegen Naturgesetze. Dies läßt sich am besten unter Verwendung eines *nominalistischen* Gesetzesbegriffs klarmachen: Gesetze sind wahre Gesetzesaussagen, und welche Gesetzesaussagen wahr sind, bemißt sich daran, was in der Welt, die unter anderem uns und unsere Handlungen enthält, der Fall ist. Der Vertreter einer universalienrealistischen Gesetzesauffassung stellt die Dinge auf den Kopf: Er faßt die Natur als einen nomischen Zusammenhang auf, in dem freie Handlungen nur möglich wären, wenn Naturgesetze verletzt werden könnten. Gesetze als Beziehungen zwischen Universalien implizieren aber keine Allaussagen über empirische Ereignisfolgen. Da Aussagen der letzteren Art nicht wahr sind, kann keine Rede davon sein, daß Handlungen Gesetze verletzen oder durchbrechen (müßten). Handlungen erfordern auch keine Lücken im kausalen Netz der Ereignisse, sondern bilden einige der Knotenpunkte in diesem Netz (III, 1.1).

Ein gewisses Maß an Regelmäßigkeit und Vorausssehbarkeit muß auch der Gesetzeskeptiker zugestehen. Es steht nicht Ordnung gegen Chaos, sondern es stehen strikte gegen störbare Regularitäten. Ereignisverläufe sind weder so kapriziös, daß jede Handlungsplanung irrational wäre, noch sind sie so perfekt kalkulierbar, daß die regelgerechte Aktualisierung eines Handlungsschemas garantiert zum Erfolg führte. Handlungen ist beides wesentlich: daß sie scheitern können und daß sie oft gelingen (III, 1.1).

Das Verhältnis zwischen Ereigniskausalität und Akteurskausalität muß nicht geklärt werden, da es die letztere nicht gibt. Die Beziehung des Akteurs zu seiner Handlung ist von eigener Art, aber diese Eigenart ist keine kausale Eigenart. Handlungen haben eine kausale Binnenstruktur, die sich am besten mithilfe der Unterscheidung zwischen *Tun* und *Herbeiführen* ausdrücken läßt: Indem Personen etwas tun, führen sie eine Veränderung

in der physischen Welt herbei. Die Kausalbeziehung besteht dabei zwischen gewöhnlichen Ereignissen, nämlich zwischen dem Ereignissubstrat des Tuns (der Körperbewegung) und der weiteren Veränderung in der Welt. Das Tun selbst ist nicht weiter analysierbar, da die von manchen Philosophen angenommenen mentalen »Akte« (Versuche, Willensakte, Entscheidungen), selbst wieder mit Ausdrücken des Tuns, Vollziehens oder Ausführens bezeichnet werden müssen. Diese Nichtanalysierbarkeit ist aber, *pace* Chisholm, nicht mit einer Nichtanalysierbarkeit der Kausalbeziehung zu verwechseln (III, 1.2). Während also die kausale Handlungstheorie dem Vollzugscharakter des Handelns überhaupt nicht Rechnung trägt, hat die »agent causality«-Theorie erkannt, daß die Beziehung des Akteurs zu seiner Handlung von eigener Art ist, faßt aber fälschlich das Vollziehen als Verursachen auf.

Wenn jemand eine Handlung ausführt, wird ein singulärer Kausalsatz wahr. Welcher Satz dies jeweils ist, läßt sich von dem Handlungssatz oft nicht ablesen, denn Handlungssätze liegen in der Regel in aristotelischer Form vor, Kausalsätze hingegen in humescher Form. In humeschen Sätzen werden zwei Ereignisse genannt, während aristotelische Sätze nur die Tätigkeit sowie die involvierten Substanzen nennen (den Akteur und ein passives Objekt). Handlungssätze sind somit nicht selbst Kausalsätze, auch keine elliptischen, sondern sie enthalten *metonymische* Hinweise auf die kausalen Relata. Um zu einem humeschen Kausalsatz zu gelangen, muß man das aristotelisch beschriebene Geschehen so aufspreizen, daß die beiden Ereignisse sichtbar werden (III, 1.3).

Während die akteurskausalistische Auffassung für Handlungen eine Kausalität *sui generis* einführt, verwendet die *interventionistische* Kausalauflfassung den Handlungsbegriff als Explikationsbasis für den Begriff der gewöhnlichen Ereigniskausalität. Ausgehend von der Einsicht, daß man im Handeln einen Zustand herbeiführt, der nicht von allein eingetreten wäre, definiert von Wright wie folgt: A ist die Ursache von B, wenn man dadurch, daß man A tut, B herbeiführen kann (III, 2). Diese Auffassung ist von mindestens drei Einwänden betroffen: Um auch Kausalurteile im Bereich des Nichtmanipulierbaren fällen zu können, muß von Wright mit bloß vorgestellten Manipulationen zufrieden sein, die handhabbaren Fällen hinreichend ähnlich sind. Er bezieht seine Analyse also auf das Herbeiführen von Ereignissen einer bestimmten *Art*. Damit verfehlt er aber das Ziel, die Wahrheitsbedingungen singulärer Kausalurteile zu klären, denn man kann sich leicht vorstellen, daß A im gegebenen Fall nicht die Ursache von B war, obwohl *im allgemeinen* etwas A-artiges zu tun ein probates Mittel ist, etwas B-artiges herbeizuführen (III, 3.1). Einem zweiten

Einwand zufolge ist die interventionistische Analyse zirkulär, da die Rede vom »Herbeiführen« von vornherein kausal konnotiert ist (III, 3.2). Der skeptische Einwand schließlich besagt, daß wir niemals sicher sein können, ob ein fragliches Geschehen auf unseren Eingriff zurückgeht. Wir könnten uns sowohl über die Reichweite eines Eingriffs als auch darüber täuschen, ob wir überhaupt gehandelt haben (III, 3.3).

Alle drei Einwände haben einen berechtigten Kern. Zusammenfassend kann man sagen, daß der Interventionismus eine zu direkte Verbindung zwischen Handlungs- und Kausalbegriff annimmt. Der Interventionismus macht sich unsere Intuitionen über kontrafaktische Abhängigkeiten zunutze (in Form der Annahme, daß B ohne A nicht eingetreten wäre), kann aber nicht erklären, warum es für das Bestehen der kontrafaktischen Abhängigkeit relevant sein sollte, ob A und B durch eine Handlung in die Welt gekommen sind.

Relevant ist dieser Umstand hingegen, wenn es den *Sinn* des kontrafaktischen Rasonierens zu klären gilt: Von einem Naturereignis sagen wir nur, daß, *wenn* es ausgeblieben wäre, auch seine Wirkung ausgeblieben wäre, während wir von Handlungen annehmen, *daß* sie in der gegebenen Situation auch hätten unterlassen werden können. Ein Determinist, der es niemals für wahr hält, daß etwas anderes als das Tatsächliche hätte geschehen können, kann dem Fingieren anderer möglicher Verläufe schwerlich einen Erläuterungswert zuerkennen. Unter deterministischen Annahmen hätte ein faktisches Ereignis nur dann ausbleiben können, wenn die Welt schon zuvor anders verlaufen wäre. Da diese Vorverlegung des »Abweichungswunders« (Lewis) aber iterierbar ist, kommt sie einer *reductio ad absurdum* des kontrafaktischen Rasonierens gleich. Sinnvoll ist das Rasonieren über andere mögliche Verläufe nur, wenn es Verzweigungspunkte des Weltlaufs gibt, die nicht der Vorverlegung bedürfen (III, 4).

Handlungen sind für die Theorie der Kausalität nicht deshalb wichtig, weil sie ein infallibles Verifikationsverfahren für kontrafaktische Konditionale lieferten, sondern weil das Vermögen, etwas zu tun oder zu lassen, die letzte Explikationsbasis für die Idee darstellt, daß etwas anderes hätte geschehen können, als tatsächlich geschehen ist. Kausalurteile werden vor dem Hintergrund anderer möglicher Verläufe gefällt, doch nichtverwirklichte Möglichkeiten sind klarerweise kein Teil der erfahrbaren Welt. Gleichwohl müssen sie in irgendeinem Sinne »bestehen«, denn nichts von dem, was wir tun, kann unmöglich gewesen sein. Nach meinem Dafürhalten ist unser Handlungsvermögen die *ratio cognoscendi* der Möglichkeit alternativer Verläufe (III, 4).

Das Extrapolationsproblem löst sich durch den Rückstieg von der interventionistischen zur kontrafaktischen Auffassung. Ursachen sind Störungen, und Handlungen sind Störungen *par excellence*, doch wenn der Sinn des kontrafaktischen Rasonierens einmal geklärt ist, können auch natürliche Ereignisse als Störungen eines normalen oder regelmäßigen Verlaufs begriffen werden (III, 3.1).

Das Zirkelproblem wird im Zuge der Unterscheidung von Tun und Herbeiführen gelöst. Das kausale Moment im Handlungsbegriff ist das des Herbeiführens. Handlungen gehen qua Herbeiführungen mit Verursachungen einher, aber es ist nicht *dieses* Moment, das zur Fundierung der kontrafaktischen Kausalauflassung beiträgt, sondern das der Spontaneität (III, 3.2).

Das skeptische Problem muß nicht gelöst werden, denn die Verifikation einzelner Kausalurteile gehört nicht zu den Aufgaben einer philosophischen Analyse des Kausalitätsbegriffs. Wer gar über infallible Kausalurteile zu verfügen beansprucht, verdient jedes Mißtrauen. Ebenso wenig muß es ein infallibles Handlungswissen geben (III, 3.3).

Während das Ereignissubstrat unseres Tuns sowohl Ursachen als auch Wirkungen hat, hat das Tun selbst keine kausale Binnenstruktur mehr. Alles, was ein Akteur dazu tut, daß seine Handlung geschieht, geht mit dem physiologischen oder behavioralen Ereignissubstrat seines Tuns schon einher, kann es also nicht verursachen. Wird das Anfangen einer Handlung als *punktuellem* Beginn vorgestellt, kann es ebenfalls keine auslösende Ursache sein, denn in einem ausdehnungslosen Punkt kann nichts geschehen. Tatsächlich muß zwischen mentalen Einstellungen und Handlung gar keine kausale Lücke mehr geschlossen werden. Der Umstand, daß der Akteur sich zu jedem Zeitpunkt vor Handlungsbeginn noch umentscheiden kann, besagt nicht, daß es noch einer zusätzlichen Determinante bedarf, damit die Handlung stattfindet. Allgemein gilt: Daß bei Vorliegen von A noch etwas das Eintreten von B verhindern könnte, schließt nicht aus, daß in den Fällen, in denen nichts mehr dazwischenkommt, A die Ursache von B war. Allerdings schließt es aus, daß A und B unter ein striktes Sukzessionsgesetz fallen. Die Suche nach einem *missing link* wird uns allein von der Annahme aufgezwungen, daß Ursachen hinreichende Bedingungen im Sinne der nomologischen Auffassung sind (III, 5).